

Kooperationsvereinbarung zwischen

**der Hochschule der Bildenden Künste Braunschweig (HBK)
der TU Braunschweig (TU BS)
der Hochschule für Musik und Theater Hannover (HMT)
der Universität Hannover (UH)
der Universität Hildesheim (U Hi)**

**über das gemeinsame Lehrangebot für das Fach Darstellendes Spiel in einem
polyvalenten Bachelorstudiengang für das Lehramt an Gymnasien**

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die vertragsschließenden Hochschulen richten jeweils ein Fach Darstellendes Spiel innerhalb eines Bachelorstudienganges ein, der auch auf den Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien vorbereitet, und zu gegebener Zeit ein Fach Darstellendes Spiel im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien. Werden an einzelnen Hochschulen keine eigenen Bachelor- und Masterstudiengänge im Fach Darstellendes Spiel angeboten, wirken diese Hochschulen am Lehrangebot für das Fach mit.
- (2) Sie verpflichten sich, das Lehrangebot gemeinsam zu planen und zu erbringen.
- (3) Die Hochschulen wirken vertrauensvoll zusammen, informieren sich gegenseitig unverzüglich über Änderungen der Studiengänge, in denen das Fach Darstellendes Spiel vertreten ist, und stimmen erforderliche Beschlüsse der beteiligten Gremien und Organe im Vorfeld ab.

§ 2 Zulassung und Immatrikulation

- (1) Für das Fach Darstellendes Spiel wird nur nach einer Eignungsfeststellung zugelassen.
- (2) Die Eignungsfeststellung in einem Bachelorstudiengang einer der beteiligten Hochschulen wird gemeinsam für alle beteiligten Hochschulen an einer der Hochschulen nach Maßgabe der Zugangsordnung durchgeführt.
- (3) Die Immatrikulation erfolgt an der HBK Braunschweig oder an der Universität Hannover.

§ 3 Kapazitätsermittlung

- (1) Die Hochschulen wirken zusammen bei der Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur über die Festsetzung eines Curricularnormwerts für das Fach im Bachelor- und Masterstudiengang.
- (2) Jede Hochschule erhält einen Anteil am Curricularnormwert nach Maßgabe des Anteils am gesamten Lehrangebot für das Fach (ggf. getrennt nach Major und Minor).

§ 4 Lenkungsgruppe

- (1) Zur Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs richten die vertragsschließenden Hochschulen eine Lenkungsgruppe ein.
- (2) Jede Hochschule beruft als Mitglied der Lenkungsgruppe für eine Amtszeit von drei Jahren eine Beauftragte oder einen Beauftragten, die oder der eine Lehrtätigkeit für das Fach Darstellendes Spiel erbringt, sowie ein stellvertretendes Mitglied.
- (3) Die Lenkungsgruppe wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden, wobei diese nicht der gleichen Hochschule angehören dürfen. Die Lenkungsgruppe kann weitere Personen zur Beratung hinzuziehen. Dieses gilt insbesondere für die Gruppe der Studierenden.
- (4) Die Lenkungsgruppe regelt im Übrigen ihr Verfahren selbst.
- (5) Die Lenkungsgruppe plant und beschließt das Lehrangebot für das Fach. Sie gibt ggf. gemeinsame Empfehlungen und Beschlussvorschläge an die beteiligten Hochschulen im Hinblick auf die Rahmenvorgaben der Bachelor- und Masterstudiengänge, an denen das Fach beteiligt ist, und die zugehörigen Prüfungsordnungen.
- (6) Die Hochschulen unterrichten die Lenkungsgruppe über alle Angelegenheiten des Lehr- und Studienbetriebs für das Fach Darstellendes Spiel. Hierzu zählen auch Informationen über anstehende Berufungsverfahren, die das Studienangebot Darstellendes Spiel betreffen.
- (7) Die Hochschulen übernehmen die an den jeweils anderen beteiligten Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Leistungspunkte/ Kreditpunkte. Sie unterrichten die anderen Hochschulen jeweils über die Ergebnisse der bei ihnen abgelegten Prüfungen. Bescheinigungen über den Erwerb der Leistungspunkte/ Kreditpunkte sind von den Studierenden unverzüglich der Hochschule vorzulegen, an der sie immatrikuliert sind.

§ 5 Vollversammlung

- (1) Mindestens einmal pro Semester ist eine Vollversammlung aller Studierenden und Lehrenden des Faches Darstellendes Spiel von der Lenkungsgruppe einzuberufen.
- (2) Die Vollversammlung dient der gegenseitigen Information der am Fach beteiligten Lehrenden und Studierenden.

§ 6 Auslaufende Betreuung im Studiengang Lehramt an Gymnasien

- (1) Die Hochschulen stellen die auslaufende Betreuung des Teilstudienganges Darstellendes Spiel im Studiengang Lehramt an Gymnasien einvernehmlich sicher. Einzelfragen sind von der Lenkungsgruppe zu klären.
- (2) Ein Übergang vom Teilstudiengang Darstellendes Spiel im Studiengang Lehramt an Gymnasien in das Fach Darstellendes Spiel im Rahmen eines Bachelor- oder Masterstudienganges ist nicht möglich.

- (3) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Fächern und Studiengängen wird vom jeweils zuständigen Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Lenkungsgruppe beschlossen.

§ 7 Änderungen und Übergangsbestimmungen

- (1) Änderungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen der übereinstimmenden Beschlussfassung aller beteiligten Hochschulen. Die Beschlüsse werden von der Lenkungsgruppe vorbereitet.
- (2) Die Frist für die Kündigung der Vereinbarung beträgt ein Jahr und wird jeweils zum Beginn eines Wintersemesters wirksam. Die Verpflichtung der auslaufenden Betreuung der eingeschriebenen Studierenden bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet der auslaufenden Betreuung im Studiengang Lehramt an Gymnasien tritt die Vereinbarung vom Juli 2000 mit Wirkung vom WS 2005/06 außer Kraft.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch alle vertragsschließenden Hochschulen zum Wintersemester 2005/06 in Kraft. Sie ist in den Verkündungsblättern der vertragsschließenden Hochschulen zu veröffentlichen.